

BESCHLUSS

Der Antrag der Rechtsanwältin Dr. Manuela M. Pacher, Brucknerstraße 6, 1040 Wien, als Vertreterin zur Verfahrenshilfe in der Beschwerdesache des ***** , ***** , ***** , gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. September 2014, Z W105 1427536-1/2E, auf Ersatz von Barauslagen wird gemäß § 20 Abs. 1a VfGG abgewiesen.

Begründung

1. Die einschreitende und dem Beschwerdeführer zu E 1600/2014 als Verfahrenshelferin beigegebene Rechtsanwältin begehrt mit seinem Schriftsatz vom 10. Mai 2016 gestützt auf § 64 Abs. 1 Z 1 lit. f ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG die vorläufige Berichtigung von Barauslagen aus Amtsgeldern in der Höhe von insgesamt € 7,80. Dieser Betrag setzt sich laut Antragsformular wie folgt zusammen:

2.5.2015 ZMR-Abfrage	€	3,00
2.12.2015 ZMR-Abfrage	€	3,00
<u>Umsatzsteuer</u>	€	<u>1,80</u>
Summe	€	<u><u>7,80</u></u>

2.1. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. November 2015 wurde die angefochtene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Verlet-

zung des Beschwerdeführers im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgehoben.

2.2 Dem Beschwerdeführer wurde antragsgemäß der Kostenersatz in der Höhe von € 2.616,- (darin enthalten Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,-) zugesprochen. Die vom Antragsteller als "ERV-Kosten" geltend gemachten Kosten wurden deshalb nicht zugesprochen, da diese bereits mit dem Pauschalsatz abgegolten wurden.

3. Mit der Eingabe vom 10. Mai 2016 begehrt die antragstellende Rechtsanwältin nunmehr gestützt auf § 64 Abs. 1 Z 1 lit. f ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG die vorläufige Berichtigung von Barauslagen aus Amtsgeldern in der Höhe von insgesamt € 7,80 für ZMR-Abfragen.

4. Im Verfahren nach Art. 144 B-VG kann gemäß § 88 VfGG der unterliegenden Partei der Ersatz der Prozesskosten auferlegt werden. Regelmäßig anfallende Kosten müssen nicht ziffernmäßig verzeichnet werden und sind durch den Pauschalsatz abgedeckt. Dieser beträgt für Anträge, die seit dem 1. März 2013 eingebracht werden, € 2.180,- und deckt sämtliche Vertretungshandlungen ab. Wird nicht der gesamte Pauschalsatz angesprochen, so ist auch bei vollem Kostenzuspruch nur der Ersatz bis zum tatsächlich angesprochenen Betrag zulässig.

5. Im genannten Erkenntnis vom 19. November 2015 wurde der Ersatz der begehrten Kosten – mit Ausnahme der zusätzlich beantragten ERV-Kosten – zugesprochen. Da die angefallenen Barauslagen im zugesprochenen Kostenbetrag enthalten sind, muss auch der nunmehrige Antrag auf vorläufige Berichtigung von Barauslagen aus Amtsgeldern aus diesem Grund abgewiesen werden (vgl. VfSlg. 14.422/1996, 19.041/2010).

Wien, am 5. September 2016
Vom Verfassungsgerichtshof:
DDr. GRABENWARTER